

Richtlinien
des Landkreises Ravensburg
zum
Betreutes Wohnen in Familien (BWF)
(BWF-Richtlinien)

- bisherige Fassung -

Vorwort:

Beim BWF handelt sich um ein wichtiges ambulantes Leistungsangebot für Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, um außerhalb von Einrichtungen im geborgenen Umfeld einer Familie an der Gesellschaft teilhaben zu können. Es trägt insoweit besonders zur Integration und Inklusion bei. Dieses Angebot gilt es zu bewahren, zu stärken und weiterzuentwickeln.

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. Nach § 97 (2) SGB XII i.V.m. § 2 AG SGB XII und § 98 SGB XII sind die Stadt- und Landkreise für die Leistungen zu einem selbst bestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkei-

Richtlinien
des Landkreises Ravensburg
zum
Betreutes Wohnen in Familien (BWF)
(BWF-Richtlinien)

- aktualisierte Fassung -

Vorwort:

Beim BWF handelt sich um ein wichtiges ambulantes Leistungsangebot für Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, um außerhalb von Einrichtungen im geborgenen Umfeld einer Familie an der Gesellschaft teilhaben zu können. Es trägt insoweit besonders zur Integration und Inklusion bei. Dieses Angebot gilt es zu bewahren, zu stärken und weiterzuentwickeln.

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. Nach § 97 (2) SGB XII i.V.m. § 2 AG SGB XII und § 98 SGB XII sind die Stadt- und Landkreise für die Leistungen zu einem selbst bestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkei-

ten nach § 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX sachlich und örtlich zuständig. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des BWF für erwachsene Menschen mit Behinderungen (auch Begleitetes Wohnen in Familien bzw. früher Familienpflege genannt).

1.2. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Diese Richtlinien treffen hierzu ergänzende Regelungen.

1.3. Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG, insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 d BVG, entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.

2. Grundsätzliches:

2.1. Beim BWF handelt es sich um eine ambulante Leistung.

2.2. Leistungen im Rahmen des BWF nach diesen Richtlinien

ten nach § 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX sachlich und örtlich zuständig. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des BWF für erwachsene Menschen mit Behinderungen (auch Begleitetes Wohnen in Familien bzw. früher Familienpflege genannt).

1.2. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Diese Richtlinien treffen hierzu ergänzende Regelungen.

1.3. Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG, insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 d BVG, entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.

2. Grundsätzliches:

2.1. Beim BWF handelt es sich um eine ambulante Leistung.

2.2. Leistungen im Rahmen des BWF nach diesen Richtlinien

werden nur erbracht, wenn ein Fachdienst den Menschen mit Behinderung in der Familie und die Familie fachlich begleitet. Der Fachdienst muss über eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung verfügen. Die bestehenden Vereinbarungen gelten weiter.

- 2.3.** Das Leistungsangebot des BWF beinhaltet neben einer nicht nur vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch eine familiäre Betreuung durch die Gastfamilie. Unter den Begriff Gastfamilie fallen Verheiratete, vergleichbare Lebensgemeinschaften, allein stehende Personen und nahe Angehörige mit Ausnahme der Eltern, Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder.

3. Personenkreis:

Leistungsberechtigt sind volljährige behinderte Menschen im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII, bei denen Ambulant Betreutes Wohnen nicht ausreicht, eine stationäre Leistung aber nicht erforderlich ist.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege bleiben hiervon unberührt.

4. Ziele:

Das Ziel des BWF ist es, dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbin-

werden nur erbracht, wenn ein Fachdienst den Menschen mit Behinderung in der Familie und die Familie fachlich begleitet. Der Fachdienst muss über eine jeweils gültige Vereinbarung nach § 75 SGB XII verfügen. Die bestehenden Vereinbarungen gelten weiter.

- 2.3.** Das Leistungsangebot des BWF beinhaltet neben einer nicht nur vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch eine familiäre Betreuung durch die Gastfamilie. Unter den Begriff Gastfamilie fallen Verheiratete, vergleichbare Lebensgemeinschaften, allein stehende Personen und nahe Angehörige mit Ausnahme der Eltern, Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder.

3. Personenkreis:

Leistungsberechtigt sind volljährige behinderte Menschen im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII, bei denen Ambulant Betreutes Wohnen nicht ausreicht, eine stationäre Leistung aber nicht erforderlich ist.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege bleiben hiervon unberührt.

4. Ziele:

Das Ziel des BWF ist es, dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbin-

derung in die Gastfamilie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.

5. Anforderungen an die Gastfamilie:

5.1. Die Familie darf für höchstens zwei Personen Gast- oder Pflegefamilie im Sinne dieser Richtlinien sowie anderer Leistungen nach SGB XII und SGB VIII sein. Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme eines weiteren Menschen mit Behinderung, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben, anderen Gastfamilien eine Entlastung zu bieten.

5.2. Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Gastfamilie unter Beteiligung des Trägers des Fachdienstes zu prüfen und zu beurteilen.

5.3. Die Gastfamilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss der Gastfamilie und dem Menschen mit Behinderung ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen.
- Die Gastfamilie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnisse leben, um zu gewährleisten, dass ihre Existenz nicht von den Geldleistungen des Menschen mit Behinderung abhängt.

derung in die Gastfamilie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.

5. Anforderungen an die Gastfamilie:

5.1. Die Familie darf für höchstens zwei Personen Gast- oder Pflegefamilie im Sinne dieser Richtlinien sowie anderer Leistungen nach SGB XII und SGB VIII sein. Hiervon unberührt bleibt die vorübergehende Aufnahme eines weiteren Menschen mit Behinderung, um der Gastfamilie die Möglichkeit zu geben, anderen Gastfamilien eine Entlastung zu bieten.

5.2. Die Geeignetheit der Gastfamilie wird durch den Träger des Fachdienstes festgestellt. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, die Geeignetheit der Gastfamilie unter Beteiligung des Trägers des Fachdienstes zu prüfen und zu beurteilen.

5.3. Die Gastfamilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss der Gastfamilie und dem Menschen mit Behinderung ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen.
- Die Gastfamilie muss in geregelten wirtschaftlichen Verhältnisse leben, um zu gewährleisten, dass ihre Existenz nicht von den Geldleistungen des Menschen mit Behinderung abhängt.

- Die Betreuung des Menschen mit Behinderung muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Gastfamilie, in der Regel die „Gastmutter“ oder der „Gastvater“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein.
- Die Gastfamilie muss hinreichend belastbar sein sowie sozial integriert, engagiert, realitätsbezogen und kooperationsbereit.
- Die Gastfamilie muss ferner über Geduld und Einfühlungsvermögen verfügen und die Bereitschaft haben, auf den Menschen mit Behinderung einzugehen.

6. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für alle leistungsberechtigten Personen, für die der Landkreis Ravensburg im Rahmen der Sozialhilfe sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Zugang und Verfahren im Einzelfall:

7.1. Vor Aufnahme in die Gastfamilie muss die leistungsberechtigte Person einen Antrag auf Eingliederungshilfe (Sozialhilfe nach dem SGB XII) stellen. Diesem sind ärztliche Zeugnisse und Gutachten zur Behinderung beizufügen. Die Leistungen

- Die Betreuung des Menschen mit Behinderung muss jederzeit gesichert sein. Deshalb sollte mindestens ein volljähriges Mitglied der Gastfamilie, in der Regel die „Gastmutter“ oder der „Gastvater“, nicht oder nur teilweise berufstätig sein.
- Die Gastfamilie muss hinreichend belastbar sein sowie sozial integriert, engagiert, realitätsbezogen und kooperationsbereit.
- Die Gastfamilie muss ferner über Geduld und Einfühlungsvermögen verfügen und die Bereitschaft haben, auf den Menschen mit Behinderung einzugehen.

- Sie muss geeignet im Sinne des § 75 Abs. 2 SGB XII sein.

6. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für alle leistungsberechtigten Personen, für die der Landkreis Ravensburg im Rahmen der Sozialhilfe sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Zugang und Verfahren im Einzelfall:

7.1. Vor Aufnahme in die Gastfamilie muss die leistungsberechtigte Person einen Antrag auf Eingliederungshilfe (Sozialhilfe nach dem SGB XII) stellen. Diesem sind ärztliche Zeugnisse und Gutachten zur Behinderung beizufügen. Die Leistungen

werden frühestens ab Antragstellung gewährt.

7.2. Der Fachdienst hat ergänzend folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung für die Aufnahme in das BWF, verbunden mit der Aussage, wie lange das BWF voraussichtlich erforderlich ist.
- Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung.
- Angaben zur vorgesehenen Gastfamilie (Anschrift, Bankverbindung, persönliche und räumliche Verhältnisse).
- Anzahl aller Personen im Haushalt sowie derjenigen, die im Rahmen eines Gast- oder Pflegefamilienverhältnisses betreut werden.
- Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person, sofern eine Direktzahlung der Sozialhilfeleistungen an die Gastfamilie und/oder an den Träger erfolgen soll.
- Formblatt HB/A sowie andere ärztliche Gutachten und Zeugnisse, soweit vorhanden.

7.3. Zwischen dem Fachdienst, der Gastfamilie und der leistungsberechtigten Person wird ein Vertrag geschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. Da-

werden frühestens ab Antragstellung gewährt.

7.2. Der Fachdienst hat ergänzend folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung für die Aufnahme in das BWF, verbunden mit der Aussage, wie lange das BWF voraussichtlich erforderlich ist.
- Vorschläge für eine individuelle Hilfeplanung.
- Angaben zur vorgesehenen Gastfamilie (Anschrift, Bankverbindung, persönliche und räumliche Verhältnisse).
- Anzahl aller Personen im Haushalt sowie derjenigen, die im Rahmen eines Gast- oder Pflegefamilienverhältnisses betreut werden.
- Einverständniserklärung der leistungsberechtigten Person, sofern eine Direktzahlung der Sozialhilfeleistungen an die Gastfamilie und/oder an den Träger erfolgen soll.
- Formblatt HB/A sowie andere ärztliche Gutachten und Zeugnisse, soweit vorhanden.
- Mietvertragliche Vereinbarung (Bestätigung der Höhe der Unterkunftskosten).

7.3. Zwischen dem Fachdienst, der Gastfamilie und der leistungsberechtigten Person wird ein Vertrag geschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind. Da-

bei sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Leistungen des Menschen mit Behinderung an die Gastfamilie.
- Leistungen der Gastfamilie an den Menschen mit Behinderung.
- Leistungen des Fachdienstes.
- Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes.
- Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person.
- Kündigungsvoraussetzungen.

Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger zu übersenden.

8. Leistungen in Geld:

8.1. Die Leistung an den Fachdienst (Trägerpauschale) erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII. Ist eine Monatspauschale vereinbart und erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer

bei sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Leistungen des Menschen mit Behinderung an die Gastfamilie.
- Leistungen der Gastfamilie an den Menschen mit Behinderung.
- Leistungen des Fachdienstes.
- Auskunfts-, Zutritts- und sonstige Prüfrechte des Fachdienstes.
- Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person.
- Kündigungsvoraussetzungen.

Eine Mehrfertigung des Vertrages ist dem Sozialhilfeträger zu übersenden.

8. Leistungen in Geld:

8.1. Die Leistung an den Fachdienst (Trägerpauschale) erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII. Ist eine Monatspauschale vereinbart und erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer

Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt. Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit dem Landkreis jeweils vereinbarte Verfahren.

8.2. Die Leistung an die Gastfamilie für die Betreuung (Betreuungspauschale) beträgt monatlich 440,00 Euro.

Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. WfbM, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz, etc.) von mehr als 20 Stunden pro Woche wird die Betreuungspauschale um 75 Euro gekürzt.

Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt. Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit dem Landkreis jeweils vereinbarte Verfahren.

8.2. Die Leistung an die Gastfamilie für die Betreuung (Betreuungspauschale) beträgt monatlich 505,34 Euro. Sie

wird jährlich zum 01.01. um die prozentuale Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze angehoben. Bei regelmäßiger Abwesenheit (z.B. WfbM, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz, etc.) von mehr als 20 Stunden pro Woche wird die Betreuungspauschale um 20 % gekürzt. **Für jeden vom Leistungserbringer nachgewiesenen Tag der regelmäßigen Abwesenheit, den eine leistungsberechtigte Person krankheitsbedingt zu Hause bei der Gastfamilie verbringt, erfolgt am Ende des Jahres eine Nachzahlung bis zur maximalen Höhe des Kürzungsbetrags.**

Die Nachzahlung berechnet sich wie folgt:

$\text{Kürzungsbetrag} \times 12 \text{ Monate} / 220 \text{ Tage} = \text{Nachzahlung pro Tag.}$

Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Betreuungspauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Betreuungspauschale nur hälftig gewährt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt.

8.3. Die Leistung an den Menschen mit Behinderung (notwendiger Lebensunterhalt) wird auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährt (3. und 4. Kapitel SGB XII).

Abweichend von § 35 SGB XII wird zur Ermittlung der Unterkunftskosten § 2 Abs. 3 Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV) zzgl. 20 % Erhöhung herangezogen.

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt.

Abweichend von § 27 a Abs. 4 SGB XII wird bei leistungsberechtigten Personen, die in einer WfbM, Förder- und Betreu-

Erfolgt die Aufnahme in die Gastfamilie bis zum 15. eines Monats bzw. endet das BWF nach dem 15. eines Monats, wird die Betreuungspauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des BWF wird die Betreuungspauschale nur hälftig gewährt. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt.

8.3. Die Leistung an den Menschen mit Behinderung (notwendiger Lebensunterhalt) wird auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährt (3. und 4. Kapitel SGB XII).

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Gastfamilie, sofern eine Einwilligungserklärung vorliegt.

ungsgruppe, Tagessonderschule oder einer anderen teilstationären Einrichtung ein kostenfreies, über Vergütungssätze des Sozialhilfeträgers finanziertes Mittagessen einnehmen, keine Kürzung des Regelsatzes vorgenommen.

Hinweis: Das Taschengeld in Form des Barbetrages sowie die Bekleidungspauschale ist im Regelsatz der gewährten Leistung für den Lebensunterhalt enthalten.

- 8.4.** Ist die leistungsberechtigte Person pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält sie Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII, bleibt dieses anrechnungsfrei.
- 8.5.** Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald die leistungsberechtigte Person auszieht, der Betreuungsvertrag durch einen Vertragspartner gekündigt wird, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 8.6.** Die Leistungen nach Ziffer 8.1 bis 8.3 werden bei vorübergehender Abwesenheit der leistungsberechtigten Person bis zum Ende des auf den Beginn der Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt.

- 8.4.** Ist die leistungsberechtigte Person pflegebedürftig im Sinne des SGB XI und erhält sie Pflegegeld nach SGB XI oder SGB XII, bleibt dieses anrechnungsfrei.
- 8.5.** Die Leistungen nach diesen Richtlinien enden, sobald die leistungsberechtigte Person auszieht, der Betreuungsvertrag durch einen Vertragspartner gekündigt wird, ein Bedarf für eine Leistung des BWF nicht oder nicht mehr besteht oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 8.6.** Die Leistungen nach Ziffer 8.1 bis 8.2 werden bei vorübergehender Abwesenheit der leistungsberechtigten Person **grundsätzlich** bis zum Ende des auf den Beginn der Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt.

Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, werden die Leistungen nach Ziffer 8.1 und 8.2 eingestellt. Die Leistungen nach Ziffer 8.3 werden nur noch in Höhe des Barbetrages, der Bekleidungs pauschale und der Kosten der Unterkunft gewährt, solange eine Rückkehr in die Gastfamilie als möglich angesehen wird.

Die vorübergehende Abwesenheit, deren Grund und voraussichtliche Dauer sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

8.7 Für die Träger- und Betreuungspauschale gelten hinsichtlich des Einkommenseinsatzes die §§ 85 ff SGB XII und für die Leistungen zum Lebensunterhalt gilt § 82 SGB XII. Für den Einsatz von Vermögen gelten die §§ 90 ff SGB XII.

8.8 Die Kosten für ein Probewohnen im BWF werden nicht finanziert.

9. Entlastung der Gastfamilien:

9.1. Verbringt die Gastfamilie ihren Urlaub gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person, so wird dieser zusätzlich ein Betrag analog Nr. 3 der Freizeitrichtlinien des Landkreises

Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, werden die Leistungen nach Ziffer 8.1 und 8.2 eingestellt. Die Leistungen nach Ziffer 8.3. bei vorübergehender Abwesenheit richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen im SGB II/SGB XII sowie den dazu erlassenen Sozialhilferichtlinien.

Die vorübergehende Abwesenheit, deren Grund und voraussichtliche Dauer sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

8.7 Für die Träger- und Betreuungspauschale gelten hinsichtlich des Einkommenseinsatzes die §§ 85 ff SGB XII und für die Leistungen zum Lebensunterhalt gilt § 82 SGB XII. Für den Einsatz von Vermögen gelten die §§ 90 ff SGB XII.

8.8 Die Kosten für ein Probewohnen im BWF werden nicht finanziert.

9. Entlastung der Gastfamilien:

9.1. Verbringt die Gastfamilie ihren Urlaub gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person, so wird dieser zusätzlich ein Betrag analog Nr. 3 der Freizeitrichtlinien des Landkreises

Ravensburg gewährt.

9.2. Verbringt die Gastfamilie ihren Urlaub nicht zusammen mit der leistungsberechtigten Person oder benötigt sie im Falle der Nr. 9.1 weitere Entlastung, werden die Leistungen nach 8.2. und 8.3 innerhalb eines Kalenderjahres für die Dauer von maximal 28 Tagen weitergewährt. Erfolgt die Betreuung der leistungsberechtigten Person während dieser Zeit in einer anderen Gastfamilie, erhält diese Leistungen in entsprechender Anwendung von Nr. 8.2 und 8.3 taggenau (1/30), jedoch ohne Barbetrag und Bekleidungs pauschale. Ist die Unterbringung in einer anderen Gastfamilie nicht möglich, werden die Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung nach den Richtlinien des Landkreises Ravensburg über die Kurzzeitunterbringung von Menschen mit Behinderung übernommen.

9.3. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

Ravensburg gewährt.

9.2. Leistungen zur Entlastung, bei Verhinderung oder Urlaub der Gastfamilie ohne die leistungsberechtigte Person können für die Dauer von insgesamt bis zu 28 Tagen pro Kalenderjahr, in folgender Form zusätzlich zu den Leistungen nach Ziffer 8 bewilligt werden: Zuschuss von täglich 36,09 €, wenn die Betreuung in einer anderen geeigneten Familie (Ersatzgastfamilie) erfolgt. Ist die Unterbringung in einer anderen Gastfamilie nicht möglich, werden die Kosten für eine stationäre Kurzzeitunterbringung nach den Richtlinien des Landkreises Ravensburg über die Kurzzeitunterbringung von Menschen mit Behinderung übernommen.

9.3. Der Zuschuss nach Ziffer 9.2 wird jährlich zum 01.01. um die prozentuale Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze angehoben.

9.4. An- und Abreisetag zählen **zusammen** als ein Tag.

9.4. Nimmt die leistungsberechtigte Person an einer Freizeitmaßnahme nach den Freizeitrichtlinien des Landkreises teil, erfolgt keine Kürzung der Leistungen nach diesen Richtlinien.

10. Qualitätssicherung:

10.1 Die Träger des BWF verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen (z. B. im Hinblick auf Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Betreuern, Anzahl und Dokumentation der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer, usw.) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.

10.2 Dem Landkreis ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres zu berichten.

10.3 Die Träger des BWF verpflichten sich am Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mitzuwirken.

11. In Kraft treten:

9.5. Nimmt die leistungsberechtigte Person an einer Freizeitmaßnahme nach den Freizeitrichtlinien des Landkreises teil, erfolgt keine Kürzung der Leistungen nach diesen Richtlinien.

10. Qualitätssicherung:

10.1 Die Träger des BWF verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen (z. B. im Hinblick auf Zuordnung der Leistungsberechtigten zu Betreuern, Anzahl und Dokumentation der Außentermine, Betreuungsschlüssel der einzelnen Betreuer, usw.) durch den Sozialhilfeträger zu schaffen.

10.2 Dem Landkreis ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal des Vorjahres zu berichten.

10.3 Die Träger des BWF verpflichten sich am Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mitzuwirken.

11. In Kraft treten:

Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

Ravensburg, den

Kurt Widmaier
Landrat

Diese Richtlinien treten am 01.04.2018 in Kraft.

Ravensburg, den

Harald Sievers
Landrat